

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Dezember 1959

61/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dipl.-Ing. P i u s F i n k, N i m m e r v o l l, V o l l m a n n,  
Hermann G r u b e r, G r i e ß n e r, Dipl.-Ing. Dr. L e c h n e r,  
Dr.-Ing. Johanna B a y e r, W e i n d l, H a t t m a n n s d o r f e r  
und Genossen

an die Bundesregierung,

betreffend die Aufhebung der Ministerratsbeschlüsse vom 30.8.1949 und  
14.3.1950.

-.-.-.-

Der Ministerrat hat in zwei Beschlüssen vom 30.8.1949 und 14.3.1950  
sich mit der Frage der Beschäftigung von Personen, die bisher in der Land-  
wirtschaft tätig waren, bei Vergabung von Bearbeiten durch die öffentliche  
Hand beschäftigt und beschlossen, dass Personen, die bisher in der Land-  
wirtschaft tätig waren, nicht für diese Arbeiten herangezogen werden sollen.

Der Ministerratsbeschluss vom 30.8.1949 lautet:

a) Bei der Vergabung öffentlicher Arbeiten ist in den Vergabungs-  
bestimmungen vorzusehen, dass die Auftragnehmer verpflichtet werden, bei  
der Durchführung der Aufträge keine landwirtschaftlichen Arbeitskräfte  
heranzuziehen, sondern nur solche Arbeitskräfte zu verwenden, die ständig  
dem Kreise der industriellgewerblichen Arbeiterschaft angehören und auch  
dort versicherungszuständig sind;

b) die vergebenden Stellen werden überdies beauftragt, alles zu  
unternehmen, um die Beachtung dieser Bestimmung auch bei den schon be-  
stehenden Bauverträgen noch nachträglich durchzusetzen;

c) die gleiche Verpflichtung wird für die Aufnahme von Arbeits-  
kräften bei anderen öffentlich-rechtlichen Dienststellen und für die ver-  
staatlichten Betriebe festgelegt;

d) mit der Durchführung werden die zuständigen Bundesminister be-  
auftragt.

Auf Grund dieses Ministerratsbeschlusses wurden die Behörden ange-  
wiesen, bei Bauarbeiten, die in Eigenregie durchgeführt werden, keine land-  
wirtschaftlichen Arbeitskräfte zu beschäftigen und dieses Verbot auch bei  
der Vergabung von ~~Bau~~arbeiten an Unternehmer in die Vergabungsbestimmungen  
als Verpflichtung aufzunehmen.

